

## Vererben Gewerblicher Schutzrechte nach dem neuen EU-Erbrecht

Seit dem 17. August 2015 gilt — von vielen potentiell Betroffenen kaum wahrgenommen — die EU-Erbrechtsverordnung [*Verordnung (EU) 650/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 - EUErbVO*]. Die Wirkung dieser Verordnung trifft die Nachlassregelung jener Erblasser, deren gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht in dem Staat liegt, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, sofern dieser Aufenthaltsstaat einer der von der EU-Erbrechtsverordnung umfassten EU-Staaten [*alle EU-Staaten mit Ausnahme von Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland*] ist.

Häufig befinden sich Marken, Patente oder andere gewerbliche Schutzrechte im persönlichen Besitz von Unternehmern, auch dann, wenn die Unternehmen eine eigenständige Rechtsperson bilden. Hat ein solcher Unternehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht (mehr) im Land seiner Staatsangehörigkeit, weil er beispielsweise den Lebensabend im ausländischen Feriendomizil verbringt, erfasst die EUErbVO auch diese gewerblichen Schutzrechte.

### EU-Erbrechtsverordnung

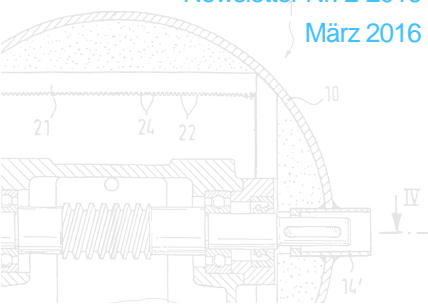
Aus deutscher Sicht ist ein wesentliches Merkmal des neuen EU-Erbrechts die territoriale Anknüpfung im Gegensatz zur Anknüpfung an die Person des Erblassers (Personalstatut) wie im deutschen Erbrecht [*Art. 25 EGBGB*]. Nach der EUErbVO [*Art. 21 (1)*] unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen im Regelfall dem Recht des Mitgliedsstaates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und nicht mehr (wie nach deutschem Recht) dem Recht des Staates, dem der Erblasser angehörte. Für den Erbfall sind die Gerichte dieses Aufenthalts-Staates zuständig [*Art. 4 EUErbVO*].

Hatte der deutsche Erblasser seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Beispiel in seinem Haus am Gardasee, so wird im Normalfall italienisches Erbrecht zur Anwendung kommen, das dann im Wesentlichen auf sein gesamtes Vermögen, also auch auf das außerhalb Italiens belegene Vermögen, anzuwenden ist. Nach italienischem Recht sind beispielsweise das in Deutschland beliebte sogenannte "Berliner Testament" zwischen Eheleuten oder andere rechtsgeschäftliche Verfügungen über die eigene Erbschaft nichtig.

Allerdings lässt sich die gemäß der EUErbVO gesetzlich für den Erbfall vorgesehene Rechtsordnung im Sinne einer "opt-out"-Regelung testamentarisch abwählen und statt dessen die Rechtsordnung des Staatsangehörigkeitsstaates auswählen. Auf das anzuwendende Erbschaftssteuerrecht hat die EUErbVO allerdings keinen Einfluss. Eine wesentliche Errungenschaft des neuen EU-Erbrechts ist auch die Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses [*Art. 62 (1) EUErbVO*], das seine Wirkung in allen Mitgliedsstaaten entfaltet, ohne dass es eines besonderen Verfahrens zur Anerkennung bedarf [*Art. 69 (1) EUErbVO*]. Für Erbfälle, die nicht im Geltungsbereich der EUErbVO auftreten, gelten weiterhin die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

#### INHALT — HIGHLIGHTS:

- **EU-ERBRECHTSVERORDNUNG**
- **GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE ALS ERBMASSE**
- **ERBFALL PRIORITÄTSRECHT**



## Gewerbliche Schutzrechte als Erbmasse

Gewerbliche Schutzrechte können von ihrer Rechtsnatur her nationale Rechte (z. B. nationale Patente oder Marken), regionale Rechte (z. B. europäische Unionsmarken) oder internationale Rechte (z. B. Internationale Geschmacksmuster oder IR-Marken) sein. Eine Besonderheit bilden Europäische Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen (EPÜ), die in der Anmeldephase zentral vom Europäischen Patentamt verwaltet werden und die im Augenblick der Patenterteilung in ein Bündel nationaler Patente zerspringen. Insbesondere die nationalen Schutzrechte sind Monopolrechte, die einer Person von einem Staat zeitlich befristet auf seinem Territorium verliehen werden. Sie stellen in diesem Staat belegene Vermögenswerte dar und unterliegen somit dem Recht dieses Staates. Auf sie könnten folglich auch dessen Erbrechtsnormen anwendbar sein.

Es ergibt sich also bei ausländischen nationalen Schutzrechten, die nicht von dem Staat des auf den Erbfall anzuwendenden Erbrechtsstatuts erteilt oder registriert worden sind, ein grenzüberschreitender Sachverhalt. Für das deutsche Erbrecht werden solche Sachverhalte nach den Vorschriften des EGBGB gelöst. In der EU ErbVO regelt Art 23 (2) lit. e), dass der EU ErbVO auch der Rechtsübergang von zum Nachlass gehörenden Rechten auf Erben oder Vermächtnisnehmer unterliegt. Allerdings sieht Art. 12 (1) EU ErbVO vor, dass im Fall von Vermögenswerten, also auch von Rechten, die in einem Drittstaat belegen sind, diese Vermögenswerte von einer Regelung nach der EU ErbVO ausgenommen werden können und nach dem Recht des Drittstaates übertragen werden können [Art. 12 (2)]. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass keiner der dem EPÜ angehörenden Staaten für sich bei Patenten das Erbrechtsstatut des Belegenheitsortes in Anspruch nimmt<sup>1</sup>.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Schutzrechtsinhaber, die ihre gewerblichen Schutzrechte nicht selbst, sondern in ihrem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nutzen, das neue EU-Erbrecht und die darin vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten rechtzeitig bei der Abfassung ihres Testaments oder von Erbverträgen berücksichtigen sollten.

## Das Prioritätsrecht als Gegenstand eines Nachlasses

Das Prioritätsrecht nach Art 4 der Pariser Verbandsübereinkunft [PVÜ] für eine ausländische Nachanmeldung eines bereits in einem anderen Staat angemeldeten gewerblichen Schutzrechts kann nur vom Inhaber des/der das Prioritätsrecht begründenden Schutzrechts(anmeldung) oder von seinem Rechtsnachfolger in Anspruch genommen werden. Da für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts eine nicht verlängerbare gesetzliche Frist vorgesehen ist, kann in einem Erbfall, der im Prioritätsintervall eintritt, Eile geboten sein, um die Rechtsübertragung vom Erblasser auf den Anmelder der geplanten ausländischen Nachanmeldung zu vollziehen. Im Gegensatz zur nachlassbedingten Übertragung eines Schutzrechts oder einer Schutzrechtsanmeldung besteht also beim Nachlass eines Prioritätsrechts ein Fristendruck. Auch aus diesem Grund ist eine klare Nachlassregelung anzustreben.

<sup>1</sup> Block, Jonas: "EPÜ-Patent und EU-Erbrechtsverordnung - Ein Überblick und Ausblick" in: Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte, 2015, S. 440 - 444, 441

